

# GR\_GERICHTE R 2022 117 vom 21. Dezember 2023

GR Gerichte, 2023-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2022\\_117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2022_117)

FR: GR\_GERICHTE R 2022 117 du 21 décembre 2023

IT: GR\_GERICHTE R 2022 117 del 21 dicembre 2023

## Regeste

Baueinsprache/Baugesuch (Auflage) - PVG 2024 Nr. 9 | Baurecht

## Erwägungen

### E. 1

November 2022 E.9.1). Ihm werden somit gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG ein Anteil von 1/4 (1/2 von 1/2) der gesamten Gerichtskosten der vereinigten Verfahren R 22 112 und R 22 117 auferlegt. Die

- 76 - Beschwerdegegnerin 1 obsiegt zwar im Verfahren R 22 117, unterliegt aber zusammen mit dem Beschwerdeführer 2 teilweise im Verfahren R 22 112, womit sie ebenfalls gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG im Umfang von 1/8 (1/2 von 1/4) kostenpflichtig wird. Der übrige Achtel wird – zusammen mit der Hälfte der gesamten Gerichtskosten in Bezug auf das Unterliegen im Verfahren R 22 117 – dem Beschwerdeführer 2 auferlegt, welcher somit 5/8 der gesamten Gerichtskosten zu tragen hat. Dem Beigeladenen, welcher sich zu keinem Zeitpunkt vernehmen liess, werden keine Kosten auferlegt. 9.2. Der Beschwerdeführer 1 beantragte keine Entschädigung für die beiden Verfahren und ist auch nicht anwaltlich vertreten. Für seine Prozessführung in den vorliegenden Verfahren ist ihm ausserdem auch kein über das übliche Mass hinausgehender Aufwand entstanden, welcher ausnahmsweise aussergerichtlich zu entschädigen wäre (vgl. VGU R 20 73 vom 1. Dezember 2020 E.7). Der Beschwerdeführer 2 dringt weder im Verfahren R 22 117 noch im Verfahren R 22 112 mit seinen Anträgen durch. Weder wird in den vorliegenden Verfahren die von ihm beanstandete Nebenbestimmung aufgehoben, noch kann die Beschwerde im Verfahren R 22 112 – wie von ihm beantragt – vollständig abgewiesen werden. Insofern rechtfertigt sich auch keine aussergerichtliche Entschädigung nach Art. 78 Abs. 1 VRG zu Lasten des Beschwerdeführers 1 oder der Beschwerdegegnerin 1. Der Beschwerdegegnerin 1 steht gestützt auf Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel ohnehin keine Parteientschädigung zu. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, davon abzuweichen. 9.3. Betreffend die Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass gemäss BGE 149 II 170 die Anfechtbarkeit von baurechtlichen Entscheiden mit (aufschiebenden) Bedingungen bzw. Nebenbestimmungen beim Bundesgericht vor Erfüllung dieser

- 77 - Suspensivbedingung nur stark eingeschränkt möglich ist (vgl. auch VGU R 21 108 vom 3. Oktober 2023 E.9). Insofern ist unabhängig davon, ob es sich um einen Rückweisungsentscheid mit erheblichem Beurteilungsspielraum handelt, die Anfechtbarkeit des vorliegenden Entscheides beim Bundesgericht im jetzigen Zeitpunkt durchaus fraglich. III. Demnach erkennt das Gericht:

### E. 1.1

Die Beschwerde im Verfahren R 22 117 wird abgewiesen.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde im Verfahren R 22 112 wird teilweise gutgeheissen und der Bau- und Einspracheentscheid vom 24. November 2022 aufgehoben. Die Angelegenheit wird zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde B.\_\_\_\_\_ zurückgewiesen.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten, bestehend aus - einer Staatsgebühr von CHF 3'000.-- - und den Kanzleiauslagen von CHF 1'544.-- zusammen CHF 4'544.-- gehen zu 1/4 zulasten von A.\_\_\_\_\_, zu 5/8 zulasten von C.\_\_\_\_\_ und zu 1/8 zu Lasten der Gemeinde B.\_\_\_\_\_.

### **E. 3**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 78 -

### **E. 4**

[Rechtsmittelbelehrung]

### **E. 5**

[Mitteilungen] [Mit Urteil 1C\_245/2024 vom 30. September 2024 ist das Bundesgericht auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde nicht eingetreten.]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.